

LEGENDE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SONSTIGE ABGRENZUNG

BRÜCKEN

REINE WOHNBEIETE

ALLGEMEINE WOHNBEIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

OFFENE BAUWEISE

NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN

GESCHLOSSENE BAUWEISE

REIHENHÄUSER

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GS1 ODER GGa BESTIMMT SIND

ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT

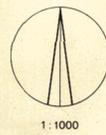
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 18. November 1968



§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Weggesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
MARMSTORF 10

AUF GRUND DES BUNDESBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 709

MARMSTORF 10

Gesetz
über den Bebauungsplan Marmstorf 10

Vom 18. November 1968

Der Senat verkündet das nachstehend von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marmstorf 10 für den Geltungsbereich Marmstorfer Weg — über das Flurstück 428 zur Ostgrenze des Flurstücks 1799 der Gemarkung Marmstorf — Nymphenweg — Nordgrenze des Flurstücks 452 der Gemarkung Marmstorf — Mühlenbach — Am Frankenberg — Langenkober Weg (Bezirk Harburg, Ortsteil 709) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 1968.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 18

Vom 18. November 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 18 für den Geltungsbereich Scharlbergstieg — Scharlberg — Schnucken-drift — Kiesberg — Thiemannstraße — Fischbeker Heide-
weg — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2315, Südgrenzen der Flurstücke 2195, 2194, 1803, 1802, 1801, über die Flurstücke 2309 und 2308 der Gemarkung Fischbek zur Landesgrenze — Nordgrenze des Flurstücks 1519, über die Flurstücke 2490, 1116, 9/113 und 9/107, Ostgrenzen der Flurstücke 187/102 und 9/109, Nordgrenzen der Flurstücke 3784 und 2437, Ostgrenze des Flurstücks 1535 sowie Nordgrenze des Flurstücks 1524 der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Die Bebauungstiefe im Wohngebiet beträgt, gemessen von der Baugrenze, 25,0 m.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 1968.

Der Senat